

Aus den G r ü n d e n :

Soweit vom Staatsanwalt des Bezirks hinsichtlich der Verurteilung des Angeklagten wegen verbrecherischer Trunkenheit ausgeführt worden ist, es sei dem Angeklagten nicht zu widerlegen, daß er infolge seines volltrunkenen Zustandes irrtümlicherweise einen fremden Mantel gegriffen habe, ist dieser Auffassung zuzustimmen. Es ist durchaus vorstellbar, daß der Angeklagte, der sechs Jahre bei der Volkspolizei war, infolge seiner Volltrunkenheit den Uniformmantel an Stelle seines eigenen Mantels gegriffen hat. Nicht von der Hand zu weisen ist, daß ihm seine ehemalige Tätigkeit bei der Volkspolizei durch den Kopf gegangen und er deshalb dieser Verwechslung erlegen sein kann. Nicht zugestimmt werden kann dagegen der Auffassung des Vertreters des Bezirksstaatsanwalts, daß der Angeklagte wegen eines Irrtums, der nach § 59 StGB strafrechtlich beachtlich ist, freigesprochen werden müsse.

Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik hat in seinem Urteil vom 3. August 1956 — 3 Zst III 40/56 — (NJ 1956 S. 638) zum Problem des strafrechtlich beachtlichen Irrtums nach § 59 StGB im Zusammenhang mit § 330a StGB folgende These aufgestellt:

„Eine Handlung, die, wenn sie von einer nüchternen Person begangen wäre, gemäß § 59 Abs. 1 StGB straflos wäre, kann nicht Grundlage einer Verurteilung nach § 330a StGB sein.“

Zur Begründung dieser These führt das Oberste Gericht dann in den Urteilsgründen aus:

„Nach § 330a StGB kann nur verurteilt werden, wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und in diesem Zustand eine Handlung begangen hat, mit der er, wenn er zurechnungsfähig gewesen wäre, die Tatbestandsmerkmale eines Strafgesetzes erfüllt hätte. Hätte das Kreisgericht richtig festgestellt, daß der Angeklagte das Fahrrad des Zeugen für das Rad seiner Ehefrau gehalten hat, so hätte es auch erkannt, daß die Wegnahme hier nicht strafbar gewesen ist, weil sich der Angeklagte in strafrechtlich zu beachtender Weise geirrt hat (§ 59 Abs. 1 StGB). Eine Handlung, die, wenn sie von einer zurechnungsfähigen Person begangen würde, straflos ist, kann nicht Grundlage einer Bestrafung nach § 330a StGB sein, da eine im Sinne des § 59 Abs. 1 StGB irrtümliche Handlung keine mit Strafe bedrohte Handlung ist.“

Diese Entscheidung des Obersten Gerichts läßt die Frage offen, ob § 59 Abs. 1 StGB auch dann Anwendung findet, wenn der strafrechtlich beachtliche Irrtum nur durch den Vollrausch herbeigeführt worden und der Irrtum in zurechnungsfähigem Zustand nicht vorstellbar ist.

In der vorliegenden Strafsache ist die durch den Angeklagten vorgenommene Verwechslung nur infolge seiner Unzurechnungsfähigkeit eingetreten, denn die Verwechslung eines Zivilmantels mit einem Uniformmantel ist im zurechnungsfähigen Zustand nicht vorstellbar. Es ist mit dem Sinn des § 330a StGB nicht zu vereinbaren, einen Irrtum, der nur dadurch hervorgerufen wird, daß der Täter durch übermäßigen Alkoholgenuß sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt hat, unter dem Gesichtspunkt des § 59 Abs. 1 StGB zu betrachten, wenn dieser Irrtum im zurechnungsfähigen Zustand nicht vorstellbar ist. Es ist gerade der Zweck des § 330a StGB, strafbare Handlungen zu erfassen, die unter der Einwirkung übermäßigen Alkoholgenußes begangen werden, der zur Unzurechnungsfähigkeit geführt hat. Unter diesen Umständen schließt also der § 330a StGB die nach § 51 Abs. 1 StGB gegebene Schuldlosigkeit insoweit aus, als die Unzurechnungsfähigkeit — wie im

vorliegenden Fall — durch schuldhafte Herbeiführung des Vollrausches eingetreten ist.

Auch die hier vorliegende Geringfügigkeit der Straftat kann nicht Anlaß dafür sein, § 59 Abs. 1 StGB für die rechtliche Beurteilung eines lediglich durch Vollrausch herbeigeführten Irrtums heranzuziehen. In solchen Fällen bietet der § 8 Abs. 1 StEG hinreichende Möglichkeiten einer Nichtbestrafung.

Die Strafkammer war somit im Ergebnis zu der richtigen Feststellung gekommen, daß die Handlung des Angeklagten dem Wortlaut nach den Tatbestand des § 330a StGB erfüllt. Sie hätte aber ebenfalls prüfen müssen, ob nicht § 8 Abs. 1 StEG anzuwenden war. Dies ist zu bejahen. Der Armeegewährliche hat seinen Mantel noch in derselben Nacht wiedererhalten. Er hat also durch die Handlung des Angeklagten keinen ernststen Schaden erlitten. Die Handlungsweise des Angeklagten hat auch keine schädlichen Folgen für die DDR verursacht, sie kann unter den vorliegenden Umständen auch als geringfügig betrachtet werden. Der Angeklagte war daher gemäß § 8 Abs. 1 StEG i. V. mit § 221 Ziff. 1 StPO freizusprechen.

Im VEB Deutscher Zentralverlag
erscheinen demnächst:

Rudi Rost: Der demokratische Zentralismus unseres Staates

*Zweite, völlig überarbeitete und erweiterte Auflage
176 Seiten • Broschiert • Preis: etwa 2,40 DM*

Ausgehend vom XXII. Parteitag der KPdSU sowie von der 14. und 15. Tagung des Zentralkomitees der SED legt der Verfasser in der zweiten Auflage seiner im Jahre 1959 erschienenen Broschüre dar, wie sich der demokratische Zentralismus, das Grund- und Entwicklungsprinzip unseres volksdemokratischen Staates, in den verschiedensten Etappen unserer gesellschaftlichen Entwicklung auf einem immer höheren Niveau durchsetzt.

Der Autor vermittelt grundlegende theoretische Erkenntnisse und beantwortet aktuelle Fragen der Staats- und Rechtspraxis an Hand praktischer Beispiele. Die Arbeit enthält zahlreiche Hinweise für eine qualifizierte Leitungstätigkeit und kann als eine hervorragende Anleitung zur Lösung der gegenwärtigen Aufgaben bezeichnet werden.

Dr. Rolf Schüsseler: Die Übertragung staatlicher Aufgaben an Organe der gesellschaftlichen Erziehung

Etwa 129 Seiten • Broschiert • Preis: etwa 6,— DM

Der Verfasser zeigt in seiner Arbeit, welche große Bedeutung den Organen der gesellschaftlichen Erziehung in der Periode des vollentfalteten Aufbaus des Sozialismus in der DDR zukommt, behandelt umfassend die theoretischen und praktischen Probleme, die bei der Übertragung staatlicher Aufgaben an die gesellschaftlichen Organe, insbesondere an die Konfliktkommissionen, zu lösen sind, und unterbreitet Vorschläge für die künftige gesetzliche Regelung.

Empfehlung für den Urlaub

Das Anliegen unseres Staates ist es, u. a. auch die Intelligenz von den in jedem Jahr wiederkehrenden Urlaubssorgen zu befreien. Die Lösung dieser Aufgabe wurde dem Deutschen Reisebüro übertragen, dem für diesen Zweck eine Reihe von Erholungsheimen übergeben wurden.

Während alle Heime in der Hauptsaison belegt sind, stehen andererseits in der Vor- und Nachsaison viele Zimmer leer. Wir weisen Sie deshalb auf die Möglichkeiten eines Vor- oder Nachsaisonurlaubs hin und empfehlen Ihnen dafür unsere Häuser in den schönsten Gegenden der Republik, wie z. B. das „Heinrich-Heime“-Haus in Schierke (Oberharz) oder das „Ostseehotel“ im Ostseebad Kühlungsborn.

Diese und viele andere Häuser stehen — mit kleinen Abweichungen — in den Monaten März bis Mai und September bis Dezember zur Verfügung. Der Tagespauschalpreis je Person bewegt sich zwischen 14,— und 25,— DM und schließt den Zimmerpreis und volle Verpflegung ein.

Auch für Tagungen, Kongresse und Schulungen möchten wir unsere Häuser empfehlen. Die behaglichen Einrichtungen und die ruhige Lage ermöglichen eine erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit.

Wenden Sie sich bitte in allen Fragen an das DEUTSCHE REISEBÜRO, Zentrale Leitung, Abt. Erholungsheime, Berlin C 2, Sophienstraße 6/III. Tel.: 42 94 70.